

Besondere Vertragsbedingungen

Wartungs- und Instandhaltungsvertrag Industriestammgleis IP Nord L-10.62-2025-00089

Folgende besondere Vertragsbedingungen gelten abweichend zu den beiliegenden „Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen“ (Stand 04/2024)

Zu 10. Haftpflicht

Pkt. 10.2 wird wie folgt geändert:

Der Auftragnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die bei der Erfüllung der Vertragspflichten oder im Zusammenhang mit diesem dem Auftraggeber oder Dritten zugefügt werden. Er hat die Auftraggeberin auch von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass eines Schadensfalles im Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Dienstleistung von einem Dritten erhoben werden sollten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung über mindestens

Personenschäden EUR 10.000.000,00

Sachschäden EUR 10.000.000,00

Tätigkeitsschäden EUR 150.000,00

abzuschließen und für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Anpassung der Versicherung, wenn sich die zugrundeliegenden Verhältnisse ändern sollten.

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin Deckungsnachweise für diese Versicherungen mit Zuschlagserteilung vorzulegen.

Zu 11. Preise

Pkt. 11.1 und 11.2 werden wie folgt geändert:

Die Preise werden ab dem 01.01.2026 wirksam und gelten zunächst für 1 Jahr.

Eine Preisanpassung kann vom Auftragnehmer mit Antrag in Textform und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise jeweils bis zum 01.01. (erstmalig 2027) für das nächste Vertragsjahr (jeweils 01.01.-31.12.) beantragt werden.

Für alle Preisanpassungen gilt, dass diese ausschließlich mit der tatsächlichen Steigerung für den Selbstkostenanteil weitergegeben werden dürfen. Eine verdeckte Anpassung des Gewinns ist nicht gestattet.

Die Anpassung der Vergütung erfolgt durch die Auftraggeberin entsprechend nachfolgender Vorgehensweise:

Positionspreis aus Leistungsverzeichnis in Euro * Selbstkostenanteil in Prozent * beantragte Preisanpassung in Prozent = neuer Selbstkostenanteil

neuer Selbstkostenanteil + weitere verbindliche Preisbestandteile = neuer Positionspreis

Änderungen der Preise werden durch die Auftraggeberin nur nach entsprechender Prüfung übernommen. Ebenso muss der Auftraggeberin eine Preisminderung in vollem Umfang zugutekommen.

Dem Antrag auf Preisanpassung sind durch den Auftragnehmer begründende Unterlagen beizufügen. Nach Vertragsschluss ist der Auftraggeberin der Anteil der Kosten aus Lohn- oder Rahmentarifvertrages bzw. Mindestlohnes oder der Sozialversicherungsbeiträge am Stundenverrechnungssatz/ Pauschalpreis mitzuteilen. Diese stellen grundsätzlich die Voraussetzung für die Prüfung eines Antrags auf Preisanpassung dar. Bitte nutzen Sie dafür den Kalkulationsvordruck.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zustande, besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt 17 der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig.

Zu 12. Einreichen der Rechnung

Pkt. 12.3 wird wie folgt geändert:

Die Rechnungslegung erfolgt quartalsweise jeweils zum 15. des Folgemonats für die Zeiträume 01.01.-31.03., 01.04.-30.06., 01.07.-30.09. und 01.10.-31.12. an folgende Adresse:

Pkt. 12.4 wird wie folgt geändert:

Zentraler Rechnungseingang
c/o Stadt Leipzig
OE 23.31
Postfach 10 05 51
04005 Leipzig

Zu 17. Kündigung

Pkt. 17.2 wird um h) und i) ergänzt:

h) eine Einigung zur Preisanpassung zwischen dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin nicht zustande kommt, endet der Vertrag ohne weitere Kündigung mit dem Ende des achten Kalendermonats nach dem letzten Tag des Monats in dem festgestellt wurde, dass keine Einigung zustande kommt. Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer halten dieses Datum schriftlich fest.

i) der Auftragnehmer nicht rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Präqualifizierung der Auftraggeberin den Nachweis der erfolgreichen Requalifizierung durch die Deutsche Bahn AG in Kopie vorlegt